

Birmenstorf, 21. Dezember 2020

## **COVID-19-Schutzkonzept Sportaktivität der Gemeinde Birmenstorf für die Sportanlagen (Halle Träff / Mehrzweckhalle und Aussensportanlagen)**

### **Ausgangslage**

Grundsätzlich gilt für den Trainingsbetrieb seit 6. Juni 2020, dass für die Ausübung einer Sportaktivität zwei Schutzkonzepte notwendig sind:

- Es braucht ein Schutzkonzept des Betreibers der Sportanlage.
- Es braucht ein Schutzkonzept des Veranstalters/Vereins

Die Gemeinde Birmenstorf ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

### **Zielsetzung**

Es wird eine möglichst weitreichende Normalisierung der Benützung der Anlagen sowie eine benutzerfreundliche und einheitliche Umsetzung der aktuell geltenden Covid-19-Verordnung angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundes- und regierungsrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Birmenstorf im hohen Masse auf die **Eigenverantwortung** der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen.

### **Haftung**

Die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten der Gemeinde Birmenstorf geschieht auf eigene Verantwortung. Die Einwohnergemeinde Birmenstorf lehnt jede Haftung im Fall einer COVID-19- Erkrankung im Zusammenhang mit einer Benützung ab.

## 1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Sportanlagen im kommunalen Besitz und tritt auf Montag, 21. Dezember 2020 in Kraft. Es ersetzt das bisherige kommunale Schutzkonzept für die Sportanlagen in Gemeindebesitz. Dieses Dokument gilt bis auf Weiteres.

## 2. Ausgangslage – Übersicht neue Bestimmungen

Der Bundesrat hat am Freitag, 18. Dezember Verschärfungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bekanntgegeben. Diese betreffen auch den Sportbereich und sind auch für die Sportanlagen im kommunalen Besitz gültig:

- Schliessung von Sport- und Freizeiteinrichtungen:  
Sport- und Freizeiteinrichtungen müssen ab Sonntag, 20. Dezember 2020, 24:00 Uhr bis am Freitag, 22. Januar 2021, geschlossen bleiben. Sport- und Freizeiteinrichtungen können aber für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren geöffnet werden (ausgenommen Wettkämpfe).
- Sport nur noch draussen  
Alle Einzel- und Gruppentrainings in den entsprechenden Innenräumen sind untersagt. Einzelsportarten, die draussen ausgeführt werden (wie Joggen, Langlauf, Radfahren etc.) sowie Gruppentrainings bis maximal 5 Personen im freien Gelände bleiben gestattet (Sportarten mit Körperkontakt ausgenommen).

## 3. Betrieb der Sportanlagen im kommunalen Besitz

### 3.1 Trainings- und Sportbetrieb

Die Sportanlagen in Innenräumen bleiben ab **Sonntag, 20. Dezember 2020, 24.00 Uhr, bis am Sonntag, 3. Januar 2021**, gänzlich und für jede Nutzung geschlossen.

Von **Montag, 4. Januar 2021 bis Freitag, 22. Januar 2021** bleiben die Innenräume im Grundsatz geschlossen. Trainingsaktivitäten von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sind möglich, unter der Berücksichtigung entsprechender Vorgaben.

Die Aussenanlagen der Sport- und Freizeitanlagen in kommunalen Besitz dürfen für Einzelsportarten, (wie Joggen, Langlauf, Radfahren etc.) sowie Gruppentrainings bis maximal 5 Personen im freien Gelände benutzt werden (Sportarten mit Körperkontakt ausgenommen). Hierfür gilt keine Altersbeschränkung.

### **3.2 Wettkämpfe/Sportveranstaltungen**

Wettkämpfe sind für alle Altersgruppen untersagt.

### **3.3 Reinigung der Sportanlagen**

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind benutzbar. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen. Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Benutzers des Sportgeräts.

## **4. Sportaktivitäten – generelle Bedingungen**

Für Personen **unter 16 Jahren** gilt:

Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen. Wettkämpfe dürfen **nicht** durchgeführt werden.

Für Personen **ab 16 Jahren** gilt:

Alle Einzel- und Gruppentrainings in den entsprechenden Innenräumen sind untersagt. Einzelsportarten, die draussen ausgeführt werden (wie Joggen, Langlauf, Radfahren etc.) sowie Gruppentrainings bis maximal 5 Personen im freien Gelände bleiben gestattet (Sportarten mit Körperkontakt ausgenommen).

## **5. Schutzkonzepte**

Jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) muss ein Schutzkonzept erstellen. Swiss Olympic stellt Informationen für Schutzkonzepte zur Verfügung, die Verbände stellen teilweise eigene Musterschutzkonzepte zur Verfügung. Es erfolgt keine Plausibilisierung der Schutzkonzepte durch das BAG oder das BASPO. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen jedoch bei Bedarf der Gesundheitsbehörde vorgewiesen werden können.

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen keine Schutzkonzepte erstellen.

## 5.1 Grundsätze der Schutzkonzepte

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen. Zusätzlich zu den Bestimmungen unter Kapitel 3 sind folgende Angaben in Schutzkonzepten festzuhalten oder zu definieren.

Für Personen **unter 16 Jahren**:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Maskentragpflicht ab Betreten der Sportanlage (gilt nicht für während dem Sportbetrieb und gilt nicht für Personen unter 12 Jahren).
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contract Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

Für Personen **ab 16 Jahren**:

- Alle Einzel- und Gruppentrainings in den entsprechenden Innenräumen sind untersagt.
- Einzelsportarten, die draussen ausgeführt werden (wie Joggen, Langlauf, Radfahren etc.) sowie Gruppentrainings bis maximal 5 Personen im freien Gelände bleiben gestattet (Sportarten mit Körperkontakt ausgenommen). Es sind keine Schutzkonzepte notwendig.

## 5.2 Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Sportverein)

Auf der Grundlage der Standardkonzepte respektive der Rahmenvorgaben muss jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte der Trainingsveranstalter (Sportvereine) durch den Kanton oder die Gemeinde.

Es ist ferner Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportvereine) sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

### **5.3 Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing**

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Trainings- und Wettkampfanstalter vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

## **Verantwortung**

### **Allgemein**

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

### **Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)**

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

## **Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.